

den sind, soll ihre eidlich bekräftigte Aussage durch den Bischof und Richter unterschrieben und dann noch vom Könige bestätigt werden. — Die Bestimmungen über das in der Vorlage behandelte holographische Testament fügte erst Reccessvind in II, 5, 16 hinzu.

II, 5, 14. [R. II, 5, 12.] — Chindasvind fordert in diesem Gesetze die Publication des schriftlichen Testaments innerhalb 6 Wochen vor Priester (Bischof) und Zeugen. Für die Unterdrückung einer solchen scripta voluntas wird nicht die poena falsi des römischen Rechts angedroht (s. oben zu II, 5, 12), sondern Ersatz an die dadurch Geschädigten aus dem Vermögen des Schuldigen.

II, 5, 15—17. [R. II, 5, 13—15.] — Ueber den Inhalt und die Quellen dieser Gesetze, von denen das erste von Chindasvind, die beiden anderen von Reccessvind erlassen sind, habe ich eingehend in dem Aufsätze über die Schriftvergleichung gehandelt; s. oben S. 30 ff.

Mit diesen Capiteln schliesst ursprünglich der Titel und damit das II. Buch überhaupt. Vulgathss. und ältere Ausgaben lassen aber noch zwei Novellen Egicas als II, 5, 18 und 19 folgen.

II, 5, 18. [W. II, 5, 18.] — Egica trifft Bestimmungen, welche den Beweis durch Urkunden gegen Anfechtung durch die Aussteller sichern sollen.

Während diese Novelle dem Inhalte nach sehr gut an diese Stelle passt, gehört die folgende II, 5, 19 [W. II, 5, 19] in einen ganz andern Zusammenhang. S. oben S. 69 und N. A. XXIII, S. 507.

Nachträge und Berichtigungen zum allgemeinen Theil.

(N. A. XXIII, S. 419 ff.)

Zu S. 468. Die Ueberschrift: Uebersicht u. s. w. hätte der auf S. 421 stehenden zweiten Ueberschrift entsprechend gedruckt und mit arabischer 2. bezeichnet werden sollen, da es sich, ebenso wie dort, um eine Unterabtheilung des allgemeinen Theils handelt.

Zu S. 468 ff. Ich hole, einer freundlichen Anregung Fittings folgend, ein Versäumnis nach, indem ich meine